



# LANDESLERHRERPRÜFUNGSAMT

Außenstelle bei der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Stand: 25.01.2010

## Wichtige Informationen zu aktuellen Änderungen:

### Wissenschaftliche Hausarbeit zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen/Realschulen

(GHPO I vom 22.07.2003 bzw. RPO I vom 24.08.2003, geändert durch ArtikelVO LAP vom 17.11.2009)

Liebe Studierende,

die Vorgaben für die Wissenschaftliche Hausarbeit finden Sie in den jeweiligen Prüfungsordnungen: GHPO I 2003 vom 22. Juli 2003 und RPO I 2003 vom 24. August 2003, geändert durch ArtikelVO LAP vom 17.11.2009. Durch diese ArtikelVO LAP 2009 **sind ab dem Bewerbungstermin 2. März 2010** einige Änderungen beim Prüfungsteil Wissenschaftliche Hausarbeiten zu beachten. In die entsprechenden Informationspapiere des Prüfungsamtes werden diese Änderungen eingearbeitet. Nachfolgend sind zu Ihrer Information einige ausgewählte **Änderungen zusammengestellt**:

#### Fach

Die Wissenschaftliche Hausarbeit kann im Erziehungswissenschaftlichen Bereich, dem Grundlagenwahlfach, **oder einem der studierten Fächer (Hauptfach, Leitfach, Affines Fach)**, gegebenenfalls unter Einbezug fächerverbindender Aspekte, geschrieben werden. Im Fächerverbund kann die Wissenschaftliche Hausarbeit nicht mehr geschrieben werden. Das Prüfungsamt gibt das Thema spätestens vor Beginn der Mündlichen Prüfung dem Studierenden bekannt.

#### Thema / Prüfer/Prüferinnen

In § 13 Abs. 2 GHPO I/§ 13 Abs. 2 RPO I heißt es: "Das Thema wird dem Prüfungsamt von einem Hochschullehrer oder einem Privatdozenten vorgeschlagen. Diese werden in der Regel als Erstkorrektoren tätig." Hochschullehrer sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren.

#### Entlehnungen aus dem Internet/ Verbindliche Versicherung

Alle Entlehnungen aus dem Internet sind **durch datierten Ausdruck** der ersten Seite **zu belegen** (d. h. der Ausdruck ist in die Arbeit mit aufzunehmen). Auf Nachfrage sind sie gedruckt oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format in vollem Umfang nachzureichen. Die verbindliche Versicherung hat sich entsprechend geändert (vgl. § 13 Abs. 6 GHPO I bzw. § 13 Abs. 5 RPO I). Bitte beachten Sie hierzu das Merkblatt.

#### Ausfertigung der Arbeit

Die Prüfungsarbeit ist gemäß § 13 Abs. 5 GHPO I / § 13 Abs. 4 RPO I in zwei gebundenen Exemplaren einschließlich je einer Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format abzugeben. Hierzu werden die beschrifteten elektronischen Datenträger (CD/DVD) in einer Papierhülle an der Innenseite des rückwärtigen Einbandes befestigt.

#### Wiederholungsarbeit

Die Wiederholungsarbeit kann gemäß § 23 Abs. 2 GHPO I / RPO I nur im gewählten Bereich einmal wiederholt werden. Das Prüfungsfach der Wissenschaftlichen Hausarbeit muss für die Wiederholungsarbeit demnach beibehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holl-Giese

Prof'in Dr. Waltraud Holl-Giese

Stellv. Leiterin der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes

- Geschäftsbereich Wissenschaftliche Hausarbeiten -